Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(- Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	25,56
Zweipersonenhaushalt	37,68
Dreipersonenhaushalt	42,72
Vierpersonenhaushalt	47,88
Fünfpersonenhaushalt	53,04
Sechspersonenhaushalt	54,60
Haushalt mit 7 und mehr Personen	55,80
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	21,72
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	11,52
Behälterwechselgebühr	

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	47,40
Zweipersonenhaushalt	69,75
Dreipersonenhaushalt	79,20
Vierpersonenhaushalt	88,68
Fünfpersonenhaushalt	98,16
Sechspersonenhaushalt	101,04
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	103,44
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	40,325
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	21,36

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelab-fuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Regelabfuhr mit 13 Lee-rungen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	91,20	46,20
120 Liter Restmülleimer	113,40	57,24
240 Liter Restmülleimer	180,00	90,48
1100 Liter Restmülleimer	938,64	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	25,20	
Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	4,20	
70 l Windelsack pro Stück:	2,50	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	90,96
120 Liter	109,68
240 Liter	165,60

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a
regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	91,20
120 Liter	113,40
240 Liter	180,00
1100 Liter	938,64
1100 Liter (ohne Behältermiete)	938,64
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefässen:	
Behältermiete pro Monat	entfällt
pro Abfuhr	entfällt

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	137,00
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder je angefangene 1 t	21,90 49,00

2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	entfällt
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	25,74
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Großgerät	25,50
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	11,90
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	1,00
2.6	Abfuhr eines Gefäßes mit nicht ordnungsgemäß getrennten Abfällen nach § 10 (unsortierte Abfälle)	
	- 80 l - Gefäß	90,10
	- 120 l - Gefäß	95,60
	- 240 l - Gefäß	112,00
	- 1.100 l - Gefäß	188,70
2.7	Entgelt	
	je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	59,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (≤ bis 2 t) einschl. Fahrer	74,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (>2 t) einschl. Fahrer	84,00
2.8	Behälterwechsel	20,00

II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4
GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 20.10.2021

gez.
Friedrich
- Bürgermeister -